



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

BUND Rhein-Sieg, Dr. Franz-Friedrich Rohmer
53639 Königswinter, Am Weisenstein 10 b

Stadt Königswinter
Rathaus
53637 Königswinter

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Verfasser dieses Schreibens:
Dr. Franz-Friedrich Rohmer
Am Weisenstein 10b
53639 Königswinter
Tel. 02244-3353
email: f.f.rohmer@t-online.de

ISEK Königswinter - Öffentliche Veranstaltungen am 18., 19. Juni und 3. Juli 2019 in Oberpleis und Königswinter Altstadt

14. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Stadt Königswinter diskutiert mit der Öffentlichkeit den Entwurf für ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept – ISEK -, das ihrer geographischen Lage im Spannungsfeld zwischen Naturraum und Siedlungsdruck gerecht werden, einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, und der demographischen Entwicklung wie den Anforderungen an Digitalisierung Rechnung tragen soll.

Rahmenbedingungen, rechtliche Vorgaben

Ihre Lage an Rhein und Siebengebirge hat die Stadt schon früh als Fremdenverkehrsort geprägt. Dies setzte sich fort durch die rechtliche Sicherung des Siebengebirges als ältestes deutsches Naturschutzgebiet, und durch Festsetzung großer Teile der Stadt als **Naturpark** i.S. des BNatSchG, der das Gebiet zwischen den Ortslagen am Rhein und A 3, sowie große Bereiche östlich davon erfasst.

Naturparke „dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt“. In ihnen „wird zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt“. Ausweislich § 27 BNatSchG zählt die **Erweiterung** des Anteils der **Siedlungsfläche** in einem Naturpark **NICHT** zu dessen Entwicklungszielen. In Korrelation dazu ist der umfassende Umgebungsschutz des FFH-Gebiets Siebengebirge naturschutzgesetzlich geboten und von der Stadt zu beachten. Alle Pläne und Projekte sind verboten, die alleine oder im Zusammenwirken mit anderen die FFH-Schutzgüter erheblich beeinträchtigen können. Baugebiete und Straßen, die das FFH-Gebiet weiter isolieren, von denen weitere Belastungen ausgehen und in denen Tiere der FFH-Lebensraumtypen getötet werden, stehen daher im Widerspruch zum FFH-Gebietsschutz.

Dem ISEK-Ziel, die Siedlungsfläche in Königswinter zu erweitern, um Bevölkerungswachstum zu generieren, stehen diese rechtlichen Bindungen entgegen. Der örtliche Wohnbedarf aber kann auskömmlich gedeckt werden durch Binnenentwicklung und durch den Bau von Wohnungen für Senioren, die ihre zu groß gewordenen EFH gerne für angemessene Wohnalternativen freigeben. Der ortsbezogene gewerbliche Raumbedarf kann durch Mischung von Wohnen und Arbeiten befriedigt werden. Der Gewerbestandort nördlich Stieldorf ist umweltgesetzlich somit nicht vertretbar.

Es besteht keine tatsächliche Wohnungsnot wie nach dem 2. Weltkrieg, sondern neue Wohnungen führen zur Aufgabe anderer Wohnungen und bewirken eine Vergrößerung des Wohnflächenangebotes pro Person. Ein hohes Bauinteresse besteht vor allem, da der

Immobilienmarkt aktuell besonders einträglich ist und auf dem Finanzmarkt ein nur niedriges Zinsniveau herrscht.

Aus alledem ergibt sich, **regionale** und überregionale **Vorgaben** für zusätzliche Bauland-Ausweisungen im Gebiet des Naturparks Siebengebirge sind **nicht umzusetzen**. Es handelt sich dabei nicht um tatsächliche Bedarfe der Stadt Königswinter, wie etwa bei der Schulentwicklungsplanung, sondern um politische Bedarfe, die mit der im Siebengebirge vorhandenen Raumstruktur nicht kompatibel sind.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Dreiklang Rhein – Siebengebirge – Pleiser Hügelland – Zentrales Leitbild

Das zentrale Leitbild entspricht den lagebedingten Stärken der Gesamtstadt. Die Gewährleistung der Lebens- und Aufenthaltsqualität in den Ortschaften, die Entwicklung der Landschaft gem. § 27 BNatSchG und die Vorgaben des Naturschutzes müssen im Vordergrund stehen. Die Intensivlandwirtschaft muss durch bäuerliche Bewirtschaftungsformen ersetzt und mit einer lokalen Vermarktung eng verknüpft werden. Entwicklung muss „**örtlich**“ verstanden werden, bezogen auf den Siebengebirgsraum, **nicht „regional“**, bezogen auf das Kreisgebiet insgesamt oder darüber hinaus, wie von Seiten der Stadt bei den Anhörungen zu hören war.

Vier Handlungsfelder - Tourismus

Tourismus ist als bedeutender Wirtschaftsfaktor in Königswinter dem **Handlungsfeld II, Wirtschaft und Arbeit**, zuzuordnen. Es handelt sich nicht um Bodennutzung. Das unterscheidet ihn von der Landwirtschaft. Übernachtungsangebote, touristische Events, Pflege der Schlüsselprojekte (Drachenfelsplateau pp), Gastronomie, Museen, Marketing, Vermarktungs- und Vertriebsstrukturen von regionalen Produkten (ISEK Seite 212) sind reine wirtschaftliche Tätigkeiten, die weder die ökologische Entwicklung von Natur und Landschaft (Freiraum), noch landschaftliche Vielfalt und Biodiversität fördern. Mit natur- und landschaftsrechtlichen Entwicklungszielen gibt es vielfältige Konflikte.

Aus den rechtlichen Vorgaben für die Königswinterer Naturschutz- und Landschaftsschutz-Gebiete ergeben sich Nutzungsbeschränkungen. Diese **Schutzvorschriften** bestimmen Wert und Attraktivität des Königswinterer Landschaftsraums. Es muss deshalb befremden, diese Rahmenbedingungen im ISEK und in der öffentlichen Präsentation als „**negative Merkmale**“ gewertet zu sehen. Das muss sich ändern. Wer Leitziele für die Stadt aus baulichen und gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten zu Lasten des Freiraums ableitet, hat die Bedeutung des „Dreiklangs“ nicht verstanden. Die Ausdehnung der Siedlungsgebiete darf kein selbstständiges Leitziel für die Stadt Königswinter sein.

Die naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen setzen der touristischen Entwicklung natürliche Grenzen. Zur gesetzlich gebotenen Herstellung des guten Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes bedarf es einer **Begrenzung des aktuellen touristischen Zustroms**. Auf zusätzliche touristische Anlagen im NSG ist zu verzichten (**neues Leitziel im HF IV setzen**). Wohn- und Gewerbe-Nutzungen im NSG und an Fließgewässern sollten langfristig zurückgebaut, diese Grundstücke käuflich erworben werden (§ 66 BNatSchG).

Für den Knotenpunkt Margerethenhöhe bedarf es einer Reduktion der massiven Belastungen durch **individuellen PKW-Verkehr**. Konzepte zu P&R-Parkplätzen + Shuttle-Bus (an A3 und in Tallage), Touri-Ring-Bus, der Hotspots mit P+R verbindet, sind zu entwickeln und umzusetzen. Das Wegekonzept des FFH-Gebietes muss durchgesetzt, der Fahrverkehr im Schutzgebiet – etwa zum Schloss und zum Drachenfels – wegen der erheblichen Tierverluste z.B. des Feuersalamanders (Verantwortungsart der Bundesrepublik Deutschland) gemindert werden.

Zugleich ist es notwendig, Defizite in der touristischen Stadtentwicklung im Planungsraum 1 abzubauen. Events wie Weihnachtsmärkte oder Märchenfeste sind aus dem FFH-Gebiet Siebengebirge in die Ortslage und letztendlich auch zur Stärkung der touristischen Bedeutung der Ortslage zurückzuverlagern. Es ist der NRW-Stiftung bzw. dem Land NRW zumutbar, Unterhaltungskosten für Schloss Drachenburg ausschließlich durch Einnahmen zu mindern, die naturschutzrechtlich zulässig sind, ohne dass Befreiungen oder Ausnahmen erteilt werden müssen, die rechtlich mehr als zweifelhaft sind.

Sieben Planungsräume – Gesamtstädtische Leitziele / Maßnahmen

Einige der gesamtstädtischen Leitziele kollidieren mit Umwelterfordernissen: Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, Sicherung und Entwicklung der Naturschutzflächen und Fließgewässer, Minderung des Individualverkehrs. Zu Leitzielen / Maßnahmen im ISEK:

HF I

Die zur Verstärkung des Freiraums beitragenden **Leitziele 2 und 4** – Weiterentwicklung Siedlungsstruktur + Potentialflächen im Außenbereich - sind zu **streichen**.

HF II

Die angestrebte Sicherung des **Industriestandorts Altstadt** gem. **Leitziel 2** ignoriert und bremst den offenkundigen Strukturwandel der Altstadt. Das Thema ist im Planungsraum 1 abzuarbeiten. Der Hinweis auf den Gewerbestandort Stieldorf ist im Planungsraum 3 abzuarbeiten. Das sind keine gesamtstädtischen Ziele. **Maßnahme 29** ist entsprechend anzupassen.

Auf Leitziel 5 - Ausbau touristischer Areale im FFH-Gebiet (Drachenfels, Petersberg, Kloster Heisterbach, Siebengebirge) ist zu **verzichten**, da er europäischem und nationalem Naturschutzrecht widerspricht.

Maßnahme 30 – Legalisierung maroder Bausubstanz im Außenbereich, z.B. zwischen Probsteikirche und Pleisbach - ist aus keinem Leitziel abgeleitet !!! und schon deshalb zu **streichen**. Bauliche Anlagen, die **keinen Bestandsschutz** genießen, sind von Rechts wegen zu beseitigen, statt sie entgegen der Rechtslage zu legalisieren. Instrumente der Bauleitplanung dürfen nicht zum Nachteil von Entwicklungszielen für Natur und Landschaft missbraucht werden. Vorgaben des Regionalplanes zur Wiederherstellung von Biotopverbänden sind als verbindliche Vorgaben zu beachten.

HF III

Der ISEK-Entwurf zeigt keinen Ehrgeiz, dem **Klimawandel** Rechnung zu tragen. Die soeben vom VRS beschlossene Ticketpreis-Erhöhung ist das falsche politische Signal.

Die **örtliche** Vernetzung unterschiedlicher Verkehrsarten, insbesondere Bike + Ride, ist als **Leitziel 7 (neu)** hinzuzufügen. Es dient der Attraktivierung des ÖPNV, nicht nur im ländlichen Raum, wenn die nächste Bus-Haltestelle weiter entfernt ist.

Maßnahme 35 – Mobilstationen - ist zu **ergänzen und zu konkretisieren**.

HF IV

Die „Rücknahme von Bauflächen zur Stärkung des Grünraumverbundes innerhalb des Siedlungsbereiches, aber auch in den Landschaftsraum“ (Zitat PIRaum 4, LZ 1, HF IV) ist **als Leitziel 1 (neu) für die Gesamtstadt zu übernehmen**. Es ist zu ergänzen um den Zusatz „Keine Nachverdichtung und keine neuen Baugebiete in der Nachbarschaft der Naturschutzgebiete (Abstandszone mindestens 300m), Umgebungsschutz für Naturschutzgebiete und Fließgewässer“. Dieses Leitziel betrifft alle 7 Planungsräume.

Leitziel 1 (alt) – Aufwertung von Gewässern und Biotopstrukturen – ist zu **ergänzen** um den Zusatz, „Beseitigung von beeinträchtigenden Strukturen, soweit kein Bestandsschutz besteht, Vorkaufsrechte geltend machen.“

Maßnahme 51 - „Ökologische Aufwertung der landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen“ - wird selbstständiges **Neues Leitziel** (vgl. § 27 BNatSchG). Maßnahme 51 sollte dieses Leitziel konkretisieren: keine zugekaufte Gülle ausbringen, Düngung unterhalb der Höchstsätze der GülleVO, besonders in der Nähe von Fließgewässern, Freiwilligkeit, Landwirtschaftskammer. Leitziel 2 bleibt unberührt.

Die Stadt sollte sich das **Leitziel (neu)** setzen, „die NaturschutzVO durchsetzen, die Landschaftsbehörden unterstützen“.

Nach Maßnahme 44 – Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzepts Pleisbachsystem - ist eine **Neue Maßnahme** hinzuzufügen: „**Renaturierung**, soweit möglich Offenlage der Rheinzufüsse **Mirbesbach und Mühlenbach**“. Die diesbezüglichen Regionale-2010-Projekte sind zu reaktivieren.

Neues Leitziel setzen: „Freihaltung und Freistellen der **Hochwasserschutzzone** des Rheins und der Entwicklungszonen anderer Fließgewässer von baulichen Anlagen“.

Leitziele / Maßnahmen „Königswinter Altstadt“ – Planungsraum 1

Beim Planungsraum Altstadt geht es darum, den Beitrag der Stadt Königswinter gegen den Klimawandel mit der Steigerung der Aufenthalts- und Lebensqualität in der historischen Kernstadt zu verbinden.

Die planerische Konzeption für die Altstadt muss neu gedacht werden. Nach dem „AUS“ für die Steinbrüche vor vielen Jahren ist die Industrie der Altstadt (Lemmerz, ZERA, Jass) seit vielen Jahren auf dem Rückzug. **Als Industriestandort hat die Altstadt keine Zukunft.** Die Stadtentwicklung ist gut beraten, diesen Standort planerisch aufzugeben, und Konversionsflächen zur Ansiedlung von Menschen (vermischt mit ortsgebundenem Gewerbe / Tourismus) zu nutzen (Tourismusachse Petersberg, Entwicklungskonzept für Mirbesbach, Revitalisierung schlafender Regionale-2010-Projekte). „**Maßnahmen**“ 1.11 / 1.12 entsprechend **ändern**. **Maßnahme 1.8** (Verlagerung Verwaltungsstandorte) verschärft die strukturellen Probleme der Altstadt und ist zu **streichen**.

Klimawandel und enge räumliche Bedingungen erfordern eine planerische Konzeption (Leitbild), die den motorisierten Verkehr entscheidend zurückdrängt. Der attraktive ÖPNV macht das möglich. Zielführend ist eine kompakte Werbung um Menschen (Singles, Paare, Familien), die ohne eigenes KFZ leben wollen, und ihnen Aufenthaltsqualität zu bieten. **Leitziel: Autofreie Kernstadt** (Fußgängerzone) vom Rhein bis DB; **Maßnahmen:** Beseitigung Stellplatzverpflichtung für Wohnungen; Parkleitsystem für Besucher; Getrennte MIV-Erschließung der Altstadt von Norden bzw. Süden (B 42 für Nord-Süd-Querungsverkehr zumutbar). Rheinallee wird Fahrradstraße (als L 193 anachronistisch)

Investorenlösungen (ZERA-Komplex) sind nicht zielführend. **Maßnahme (neu):** Berufung eines kompetenten Städteplaners (Kümmerers) mit Erfahrung bei der Inwertsetzung historischer städtebaulicher Strukturen, der fähig ist, die Kernstadt zu einem gefragten Szene-Viertel zu entwickeln. Mehr Aufenthaltsqualität, mehr Einwohner, mehr Geschäftskunden, weniger Straßenraum für KFZ, zusätzliche Fuß/Radbrücke über DB.

Als Modellprojekt für diese Konzeption eignet sich die „Maßnahme“ 1.1, „Stadtgarten“.

Maßnahme 1.1 ergänzen: „ . . . , ohne Einstellplätze für projektierte Wohnungen; Raum für Elektro-Car-Sharing in Tiefgarage.“

Leitziel (neu) im HF III: „Ertüchtigung des Rheinradwegs (europaweite Bedeutung) von der Longenburg bis Stadtgrenze Bad Honnef. „**Maßnahmen**“: Vorschläge des ADFC – Ludwig Wierich; Vereinbarkeit Rheinradweg mit der umgebauten Haltestelle Clemens-August-Straße (Maßnahme 1.15). Die Sperrung des Rheinradwegs (ca. 150.000 Radler*innen jedes Jahr) ist nach Fertigstellung der Umbaumaßnahme aufzuheben.

Leitziele / Maßnahmen „Dollendorf“ - Planungsraum 2

Leitziel 1 im HF IV – Sicherung des gewässernahen Freiraumverbunds – ist zu ergänzen: „Keine Nachverdichtung in der Hochwasserschutzzone des Rheins“.

Maßnahme 2.15 im HF IV – Rücknahme von Bauflächendarstellungen im Bereich des NSG Siebengebirge – ist zu ergänzen: „und in der Hochwasserschutzzone des Rheins“.

Bauliche Entwicklungsmöglichkeiten auf den **Rheinwiesen** im Bereich Sumpfweg-Süd und südlich AZK können nicht auf „bestehendes Baurecht“ gestützt werden. „Baurecht“ setzt einen rechtswirksamen Bebauungsplan voraus.

Leitziele / Maßnahmen „Stieldorf“ - Planungsraum 3

Leitziel 2 im HF I – Entwicklung von Potentialflächen im Außenbereich – ist zu streichen. Die Ausweitung des Siedlungsraums aus regionalen und überregionalen Gründen widerspricht den Zweckbestimmungen für den Naturpark.

Leitziel 1 im HF II – Entwicklung lokaler Gewerbebetriebe - ist zu **streichen**. Lokale Gewerbebetriebe sind im Wege der Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten zulässig. Die Stadt kann und sollte dafür planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Eines eigenständigen Gewerbegebietes nördlich von Stieldorf bedarf es nicht. Der Standort ist zudem aus landschaftstypischer Sicht ungeeignet → Flächensteckbrief. Infolge des Wegfalls Leitziel 1 **entfällt** die daraus entwickelte **Maßnahme 3.9** (GIB nördlich Stieldorf).

Neues Leitziel im HF IV setzen: Erweiterung des NSG Siebengebirge um die Flächen zwischen bestehendem NSG und Lauterbachtal bis Ortslagen Vinxel / Oelinghoven. Die Flächen haben Naturschutzpotential. Dieses Leitziel entspricht der Zweckbestimmung des Naturparks.

Auf **Maßnahme 3.3, HF I** – Entwicklung des Areals Dresenbitze - ist zu verzichten. Sie widerspricht dem Umgebungsschutz für das NSG: keine Nachverdichtung und keine Siedlungserweiterung an den Grenzen des NSG im Abstand bis 300m.

Maßnahme 3.4 – Entwicklung des Areals „Auf der Groneswiese“ -, nord-westlich der Ortslage Stieldorf, mehr als 7 Ha groß, beruht auf überörtlichen Gründen und widerspricht der Zweckbestimmung „Naturpark“ mit dem Ziel, landwirtschaftliche Flächen nachhaltig zu bewirtschaften. **Auf diese Maßnahme ist zu verzichten.**

Leitziele / Maßnahmen „Thomasberg / Heisterbacherrott“ - Planungsraum 4

Leitziel 1 HF I – Bereitstellung bedarfsgerechter Wohnraumangebote - ist dahin zu konkretisieren, dass an den Grenzen des NSG mindestens 300m Abstand eine Nachverdichtung nicht angestrebt wird. Die Ausweitung des Siedlungsraums auf sog. „Reserverflächen“ im Außenbereich widerspricht dem Leitbild „Naturpark“ (§ 27 BNatSchG).

Leitziel 2 HF I – Nahversorgung – muss deutlich machen, dass die Versorgungsbereiche H`rott und Thomasberg Siebengebirgsstr gleichwertig zu erhalten und zu verbessern sind.

Aufenthaltsqualität und Barrierefreiheit sind in beiden Orten defizitär. **Leitziel 3 im HF I** muss sich sowohl auf H`rott als auch auf Thomasberg beziehen. Zielführende Maßnahmen sind **ins Maßnahmenkonzept aufzunehmen**.

Neues Leitziel in HF II: „Ausbau des Breitbandangebotes“

Das Bauamt in der Nachfolge der ehemaligen Grund- und Hauptschule ist von zentraler struktureller Bedeutung im Siedlungsraum. Der **Verwaltungsstandort Siebengebirgsstraße** ist im HF II – Wirtschaft und Arbeit - als **selbstständiges Leitziel (neu) zu verankern**. **Maßnahme 4.12** ist deswegen zu **streichen**.

Leitziel 4, HF IV - Ausbau und Attraktivierung des Wegenetzes innerhalb des Siedlungsraums - ist ein zentrales verkehrspolitisches Anliegen im Planungsraum (Verkehrswende), das im HF III – Mobilität - zu verankern ist. Die nichtmotorisierte Mobilität und Barrierefreiheit zwischen den Nahversorgungsbereichen einerseits, und innerhalb des Nahversorgungsbereichs Thomasberg andererseits, ist zu gewährleisten. **Es fehlen leider konkrete Maßnahmen**.

Die **Maßnahme 4.6** – Entwicklung des Areals Jägerstraße – ist gemäß Leitziel 1 HF IV – Stärkung des Grünraumverbundes innerhalb des Siedlungsbereichs und in den Landschaftsraum hinein – zu **stornieren**. Die Nachverdichtung am Rande des NSG verstößt gegen den Umgebungsschutz und muss deshalb unterbleiben.

Leitziel 3, HF III – Verringerung Durchgangsverkehr auf der L 268 – bedarf der **Konkretisierung**. Erforderlich sind - auch aus Gründen der Verkehrssicherheit – folgende **Maßnahmen:** je ein Verkehrskreisel an den beiden Einmündungen L 83 / L 268 (Obsthof bzw. Blauer See) und **30 Km/h** Höchstgeschwindigkeit im Engpass in Heisterbacherrott zwischen Haus Schlesien und Einmündung Adriansberg = **Neue Maßnahme** im HF III.

Leitziele / Maßnahmen „Ittenbach“ - Planungsraum 5

Leitziel 2 HF I – Abrundung des Siedlungskörpers, Erschließung neuer Baugebiete im Norden - ist zu **streichen**. Das gilt gleichermaßen für **Maßnahme 5.5 HF I** – Sicherung von Wohnbauflächen nördlich von Ittenbach im Regionalplan. Der örtliche Wohnbedarf ist durch Binnenentwicklung zu decken. Der Umgebungsschutz verbietet zusätzliche bauliche Anlagen am Rande des NSG.

Es ist naturschutzrechtlich geboten, den umfassenden **Umgebungsschutz** für FFH- und NSG zu beachten (s.o.). **Leitziel 1 im HF IV** – Sicherung der naturräumlichen Qualität – ist wie folgt zu **ergänzen:** „Keine Nachverdichtung im Bestand an den Grenzen des NSG Siebengebirge bis 300m Abstand; die **Maßnahme 5.3 im HF 1** - „Entwicklung des Areals „Ehem. Hotel im Hagen“ **streichen!** Der Oelberggringweg ist keine Erschließungsstraße“.

Der BUND unterstützt Leitziel 6, HF III – Verbesserung Erreichbarkeit Margarethenhöhe durch ÖPNV, zwecks Minderung des motorisierten Verkehrs in diesem überlasteten NSG-Bereich. Als **Maßnahmen unter HF IV** ist die Einrichtung eines Shuttleverkehrs vom künftigen Mobilitätsknoten A3/Anschlussstelle Siebengebirge zur Margarethenhöhe, sowie ein Umweltbus-Rundverkehr zwischen Hauptzielen im NSG **hinzuzufügen**.

Leitziele / Maßnahmen „Oberpleis“ - Planungsraum 6

Leitziel 2 (HF I) – Entwicklung von Wohnbauflächen in angrenzenden Stadtteilen - widerspricht § 27 BNatSchG (s.o.), soweit sie Bestandteil des Naturparks sind. Die Maßnahme ist zu streichen.

Leitziel 2 im HF IV – **Aufwertung ökologisch wertvoller Bereiche** und des Freiraumverbunds, insbesondere **Pleisbach**, ist ein wichtiges und nachhaltiges Leitziel, dessen Verwirklichung auch hinsichtlich der anderen Fließgewässer, z.B. **Lützbach und Eisbach**, wasserrechtlich geboten ist. Das Maßnahmenkonzept muss diesem Leitziel folgen. **Maßnahme 6.5, HF I** – Seniorendorf – widerspricht diesem Leitziel, dem Gewässerentwicklungsplan des Wasserverbandes, und den Vorgaben des Regionalplans. Es ist rechtlich geboten, diese Maßnahme zu **streichen**.

Maßnahme 6.24 (HF III) – Mitfahrer-Parkplatz an der A 3 - ist in „**Mobilitätsknoten**“ umzubenennen. Er bezweckt die Reduktion der massiven Belastungen durch individuellen PKW-Verkehr im NSG (s.o.) und in der Ortslage Margarethenhöhe. Die Maßnahme dient der Umsetzung von Leitziel 5 (HF III) zum Planungsraum Ittenbach, auch im Interesse der Naturschutzziele.

Leitziele / Maßnahmen „Oberhau“ - Planungsraum 7

Leitziel 2 im HF IV – ökologische Aufwertung des Freiraums – ist ein wichtiges und nachhaltiges Leitziel. Dem Leitziel ist die „Stärkung des Biotopverbundes“ hinzuzufügen.

Als **weitere Maßnahme** ist die Renaturierung des ehemaligen BMVg-Depots Eudenbach in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen.

Fazit

Statt einer ohnehin nicht zukunftsfrächtigen und sehr konflikträchtigen, rechtlich bei korrekter Anwendung oft unzulässigen Siedlungsentwicklung sollte die Stadt Königswinter sich vermehrt bemühen, mit den Nachbarkommunen für den Naturpark eine Ausweisung als **Biosphärenregion** aufzubauen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Franz-Friedrich Rohmer